



Inhaltsverzeichnis

	Seite
57 Tagesordnung der 52. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 10. Juli 2019 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	203
58 Feststellung der Nachfolge für den gewählten Bewerber des Rates, Herrn Marc Liebehenz, nach Mandatsverzicht	205
59 Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee - Bekanntmachung	207
60 Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ 1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 27.06.2019	209
61 Bebauungsplan Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Aufhebung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	213
62 Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 17.06.2019	217
63 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) vom 17.06.2019	219
64 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes - Hajdarovic, Irfan	221

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 52. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 10. Juli 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- Ratsfrau Karin Patalla-Franzke
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 EPS Raupen
- Sachstand
- 3 Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Marc Liebehenz
- 4 Nachfolgeregelung für das aus dem Sportausschuss ausgeschiedene Mitglied Helmut Winkler sowie seines Stellvertreters
- 5 Sanierung des Rathauses Halterner Str. 5 und Rathausneubau
- Vergabe an einen Generalplaner
- Standortauswahl Rathausneubau
- 6 Erlass einer Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren
- 7 Schulorganisatorische Maßnahme nach § 81 SchulG
- Errichtung einer Grundschule (Bonifatiuschule) als Gemeinschaftsschule
- 8 Förderung der Nahmobilität (Nutzung der kommunalen Stellplatzsatzung zur Errichtung von Fahrradparkplätzen und Ausbau der Bevorrechtigungen für Radfahrer)
- Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2019
- 9 Erklärung des Rates zum Klimanotstand
- Antrag der Fraktion Grüne vom 06.06.2019
- 10 Nachbestellung von stellvertretenden sachkundigen Bürgern in den Bauausschuss, in den Sozialausschuss sowie in den Umwelt- und Planungsausschuss
- Antrag der Fraktion Grüne vom 20.06.2019
- 11 Nachbestellung eines Mitgliedes für den Wasser- und Bodenverband Wienbach
- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2019
- 12 Moderne Sportstätten 2022 – Landesmittel nachhaltig für den Dorstener Sport verwenden
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2019

13 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

14 Bekanntgaben

15 Angelegenheiten der DWG

16 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 01.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', is written over a light blue rectangular background.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Feststellung der Nachfolge für den gewählten Bewerber des Rates,
Herrn Marc Liebehenz, nach Mandatsverzicht**

Gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

**Frau Karin Patalla-Franzke,
geb. 1951,
wh. Schollbrockstraße 30,
46284 Dorsten**

mit Wirkung vom 01.07.2019 die Nachfolge ausgeschiedenen Rats Herrn Marc Liebehenz angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 26.06.2019



Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
Tobias Stockhoff

Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee
- Bekanntmachung

Nach Beratung im Umwelt- und Planungsausschuss am 04.06.2019 hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 12.06.2019 den Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee beschlossen.

Der vom Verfahren erfasste Teil der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ befindet sich im Stadtteil Östrich. Die Erschließungsanlage besteht aus dem Hauptzug der Hardtstraße zwischen der Bestener Straße und der Königsberger Allee, den zwei Stichstraßen „Hardstraße 229-239 a“ und „Eichenrodt“, die unselbständiger Bestandteil der Erschließungsanlage sind und den beiden selbstständigen Erschließungsanlagen „Merkooole“ und „Johowweg“.

Die genaue Lage und Grenze der Erschließungsanlage ist aus dem Plan zur Abgrenzung ersichtlich.

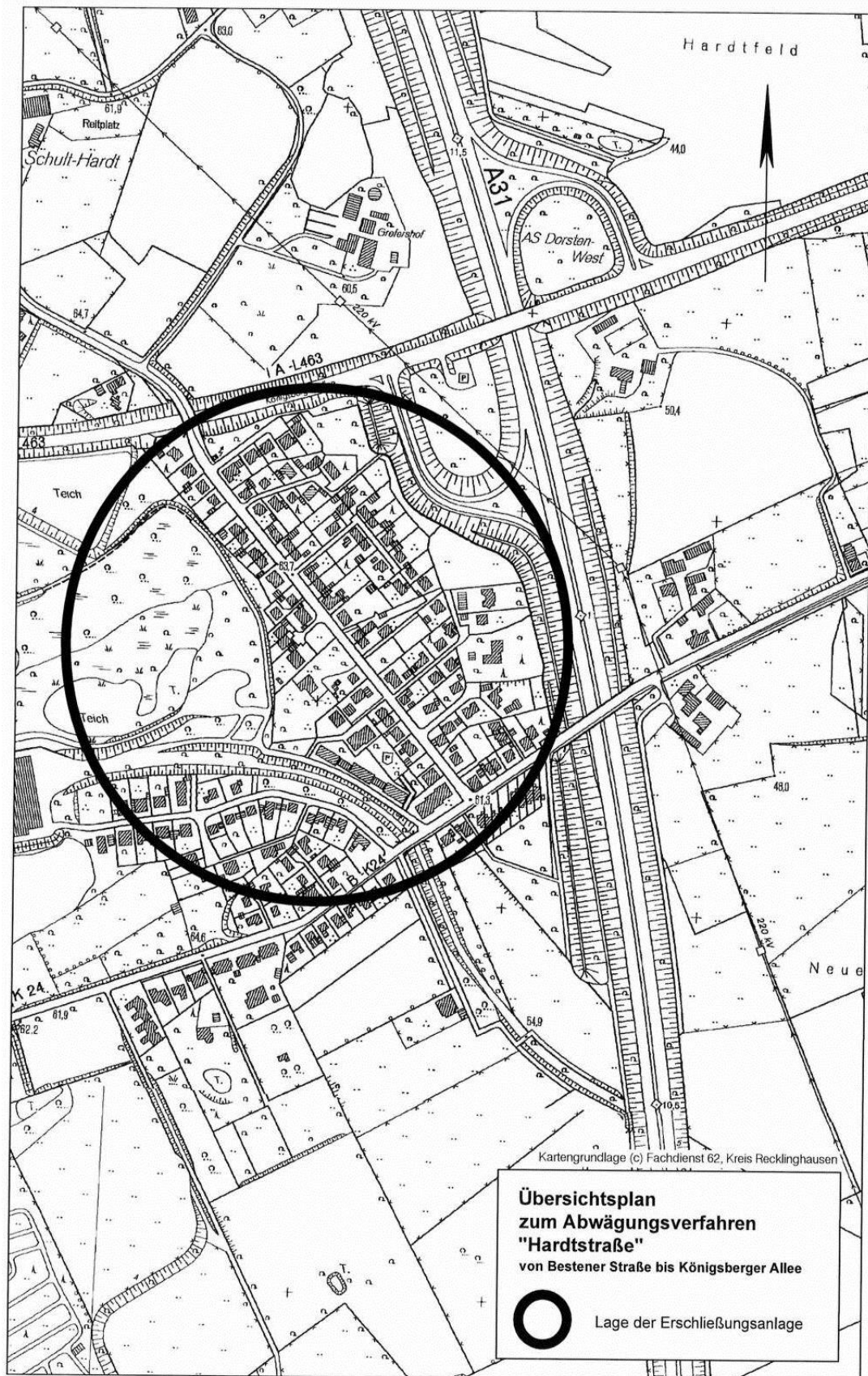
Der Beschluss des Rates vom 12.06.2019 über den Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee mit der Erläuterung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 25.06.2019

Der Bürgermeister
I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter



Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“

1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 27.06.2019

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ - 1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.v.m. § 13 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis). Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.
2. Die Änderung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße/Verspohlweg“ durch die 1. vereinfachte Änderung wird beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung der 1. vereinfachten Änderung liegt im Stadtteil Wulfen südlich des Gewerbegebietes Köhl und betrifft den westlichen Abschnitt des Verbindungsweges zwischen der Hervester Straße und der Köhler Straße, der mit einer Breite von 3 m ausgebaut und nur für den nicht motorisierten Verkehr zugelassen ist.

Der Planbereich im Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg wird begrenzt:

Im Norden	von dem Autohaus durch die Flurstücke 456, 453, 468 467, 411 und 319,
im Osten	von dem Verspohlweg,
im Süden	von der Kläranlage, Flurstück 406,
im Westen	von der Köhler Straße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ - 1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ - 1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

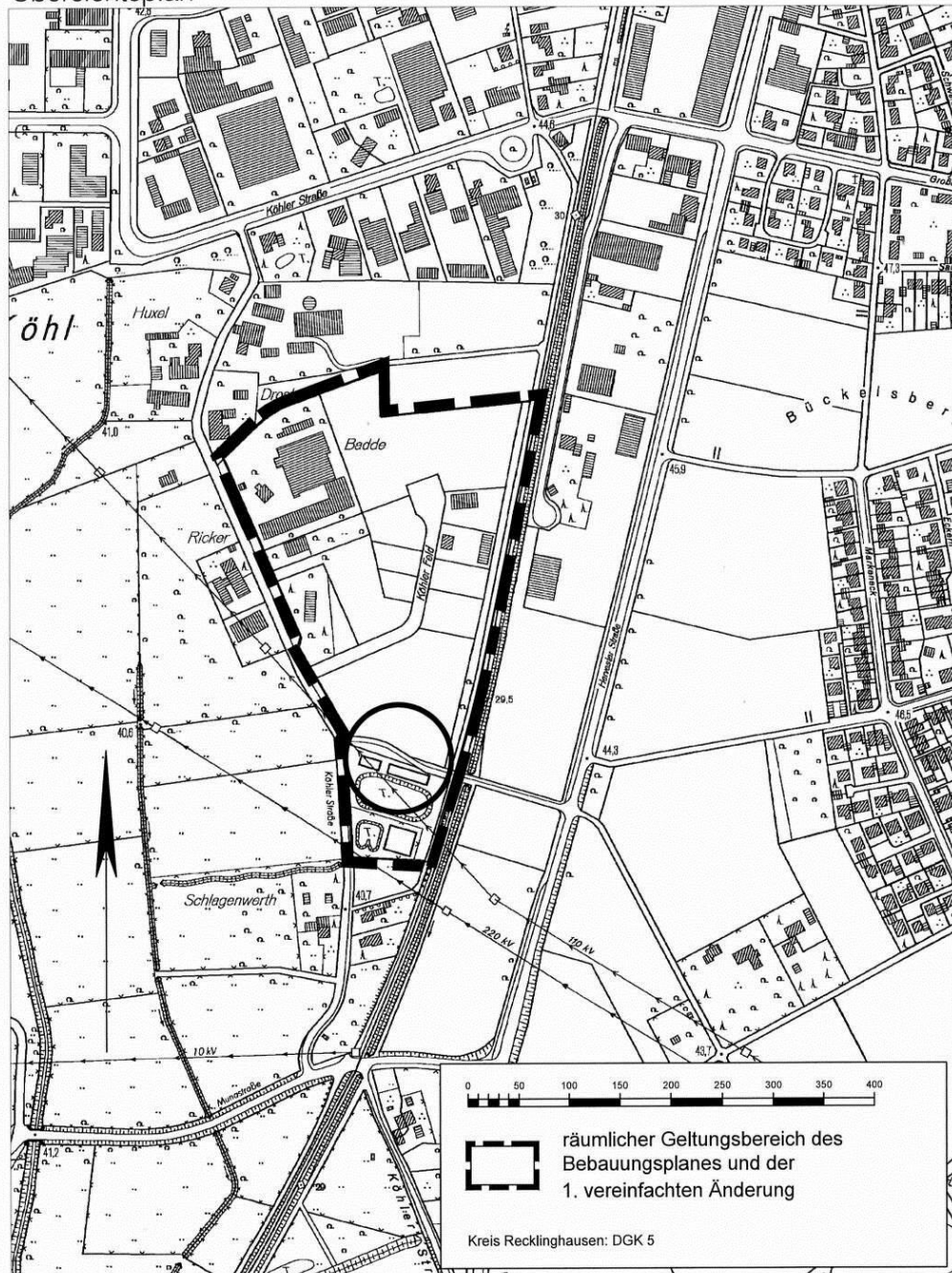
Dorsten, 27.06.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 "Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg"
1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Aufhebung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund verschiedener Änderungen und der Überplanung durch den Bebauungsplan Do 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“ empfiehlt sich die Aufhebung des Bebauungsplanes Do 47, da die nur noch fragmentarisch bestehende Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann und die Zielsetzungen des Bebauungsplanes bereits realisiert wurden.

Im Plangebiet ist die Bebauung mit Gewerbebetrieben entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan bereits großflächig realisiert. Insbesondere im östlichen und südöstlichen Gebiet haben sich flächenintensive Betriebe angesiedelt. Im südwestlichen Planbereich besteht zwischen der Frankenstraße im Süden und der Thüringer Straße im Norden landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigem Ackerbau fort, wenngleich der rechtsgültige Bebauungsplan auch für diesen Bereich die Nutzung als Gewerbegebiet festsetzt. Außerdem befinden sich im Westen und Osten des Plangebietes weitere Landwirtschaftsflächen sowie kleinere Restwaldflächen.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ greift weiterhin der bereits rechtsgültige Bebauungsplan Dorsten Nr. 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“, der die Belange der Bebauung und städtebaulichen Ordnung im Gewerbegebiet regelt. Insbesondere im Osten unterliegen großflächige landwirtschaftliche Bereiche nicht dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“, so dass sie zukünftig unbeplant sind und wieder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzurechnen sind. Sie unterliegen damit wieder den Instrumenten des Freiraumschutzes, indem der Flächennutzungsplan hier großflächig „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. kleinflächig „Wald“ und „Schutz und Trenngrün“ darstellt und gewährleisten damit weiterhin die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen, unmittelbar südlich der Dülmener Straße (B 58) und westlich des Marler Damms (K 5). Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	12.07.2019
bis einschließlich	12.08.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen und Biologische Vielfalt, potentielle natürliche Vegetation, Boden, Geologie, Altlasten, Wasser, Klima, Luft, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Wulfen-Mitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

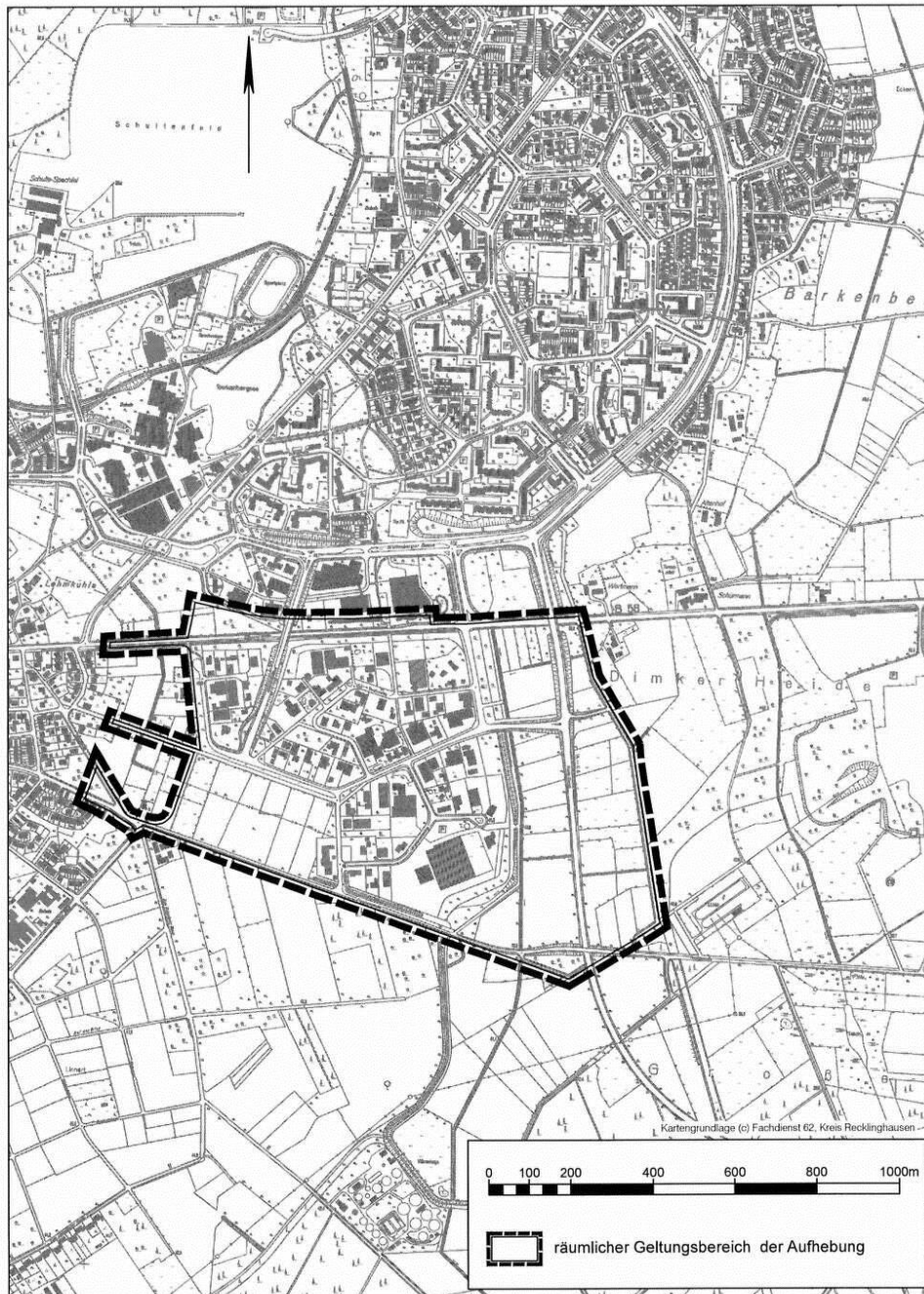
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 26.06.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Aufhebung
Bebauungsplan Dorsten Nr. 47
"Gewerbegebiet Wulfen-Mitte"
- Entwurf
Übersichtsplan



Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung)

vom 17.06.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 12.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 29.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2019, (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 5 vom 11.03.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung wird neu eingefügt:

„Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen und Eltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des Leistungsbezuges vom Elternbeitrag befreit.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 17.06.2019



Tobias Stockhoff
Der Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung)

vom 17.06.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Beitragspflichtige nach § 3, die einen Leistungsanspruch auf Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, nach § 34 und 34a des SGB XII, § 28 des SGB II oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, entfällt der Verpflegungsbeitrag für den Zeitraum, für den sie Anspruch auf diese Leistungen haben, sofern sie den Bezug dieser Leistungen nachweisen.“

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt-gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 17.06.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes**

- Hajdarovic, Irfan

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 31, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Herrn Irfan Hajdarovic, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekannten Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten
i.A.

gez.
Ehlert
SB Ausländerwesen

